



TERRITORIALVERBAND

„SÄCHSISCHE SCHWEIZ“ DER GARTENFREUNDE E.V.

Umgang mit Asbest im Kleingarten

Zu DDR-Zeiten sind an vielen Gartenlauben Bauelemente mit Asbestanteil verbaut worden. Gerade in unserer Gegend waren Zementasbestplatten aus Porschendorf ein oft eingesetzter und begehrter Baustoff. Verfügbar waren diese Platte als ebene gepresste Platten zur Wand- und Deckenverkleidung oder als Wellasbestplatten für Dachbeläge. Diese Platten wurden auch als Eternit- oder Baufanitplatten bezeichnet. Hauptgrund für den häufigen Einsatz von Asbestplatten im Kleingarten waren die Verfügbarkeit und die durchaus guten Eigenschaften wie lange Lebensdauer und die einfache Montage sowie der geringe Wartungs- und Pflegeaufwand. Leider handelt es sich aber bei Asbestplatten um ein tückisches Baumaterial, da sich Asbestfasern aus den Platten lösen können. Asbestfasern, die eingeatmet werden, können sich im Lungengewebe festsetzen und noch Jahrzehnte später Erkrankungen auslösen, da die Fasern nicht abgebaut werden können. So entsteht die Asbestose – hier entwickeln sich Verhärtungen in der Lunge, da die Asbestfasern das Lungengewebe schädigen und das Gewebe dadurch immer mehr vernarbt. Fasern können auch in das Brust- und Bauchfell weiterwandern und dort Tumore entstehen lassen. Fest gebundener Asbest, wie in Zementasbestplatten, ist weniger gefährlich als schwach gebundener

Asbest, der z.B. in Brandschutztüren, als Dämmmaterial für Heizkessel oder als Dichtungsmaterial im Rohrleitungsbau verwendet wurde. Aus diesem Grund sind Lauen aus Asbest in unseren Kleingärten, solange die Platten beschädigungsfrei sind, auch nicht verboten. Doch auch von den Zementasbestplatten lösen sich durch Umwelteinflüsse nach und nach Fasern an der Oberfläche. Sind zudem Platten in Stücke geteilt worden oder gebrochen, treten Fasern an den Schnitt- und Bruchstellen aus. Haben Platten Erdkontakt oder wird mit Gerätschaften an den Platten gekratzt, z.B. wenn Platten als Kompost- oder Wegeinfassung verwendet werden, entsteht Abrieb, der bei Trockenheit und Wind in die Atemluft gewirbelt werden kann.

» Asbestplatten dürfen nicht bearbeitet werden

Zum Schutz unserer Gesundheit sowie der Sicherheit nachfolgender Generationen ist es unsere Aufgabe, mit unserem heutigen Wissen über dieses Baumaterial die Freisetzung und Verteilung von Asbestfasern zu verhindern oder zumindest so gering wie möglich zu halten! Für den Umgang mit Asbest gibt es zahlreiche Gesetze, Normen und Regelwerke. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass Zementasbestplatten keinesfalls mechanisch bearbeitet werden dürfen. Zu diesen Arbeiten zählen unter anderen das Bohren, Sägen, Trennen mit Winkelschleifer, Brechen, Abschleifen, Reinigen mit Hochdruckreinigern, Drahtbürsten und Borstenbesen oder das Abstrahlen. Bei allen diesen Arbeiten wird die Zementbindung der Oberfläche aufgebrochen und es werden die hochgradig gesundheits-



Eine klassische Laube aus DDR-Zeiten, Dach und Wände sind mit Asbestplatten verkleidet. Hinter der Laube wurden beschädigte Wellasbestplatten als Abdeckung für Baumaterial verwendet. Asbestfasern lösen sich zusammen mit abblätternder Farbe und durch das Beschweren mit Steinen. Hier kann nur noch alles fachgerecht entsorgt werden, um Gesundheitsschäden vorzubeugen!

schädlichen Fasern des Asbestes freigesetzt. Das Beschichten mit Putzen oder ein Anstreichen ist ebenfalls nicht zulässig, da zuvor eine Behandlung der Oberflächen (Reinigung, Aufräumen u.ä.) erfolgen müsste. Dabei würden auch Asbestfasern freigesetzt! Ebenso dürfen Bauteile aus Zementasbest nicht verkleidet werden (z.B. mit Holzpaneelen oder Platten). Beim Anbringen der Paneelen oder deren Unterkonstruktion müssten ja schließlich die Zementasbestplatten durchbohrt werden. Zudem ergibt sich daraus das Problem, dass nun das Asbest als solches nicht mehr erkennbar wäre. Für spätere Nutzer der Laube bedeutet dies eine große Gefahr, wenn Jahre oder Jahrzehnte später Baumaßnahmen oder Abrissarbeiten stattfinden. Für unsere Kleingärten gilt die Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V. In dieser ist unter Punkt 6.4 genau dargestellt, was im Umgang mit Asbest verboten ist – siehe Infokasten. Jeder Kleingärtner, der Asbest in seinem Garten verwendet, ist verpflichtet, sich an diese Vorgaben zu halten. Insbesondere zweckentfremdete Asbestplattenteile, welche als Beet-, Kompost- oder Garteneinfriedung genutzt werden oder gar als Hangbefestigungen oder für Treppenstufen, sind zu entfernen – und dies nicht erst zum Pächterwechsel, sondern zeitnah. Vereinsvorstände müssen bei Begehungen im Garten befindliches und zweckentfremdet eingesetztes Asbest bemängeln und die Pächter

Rahmenkleingartenordnung des Landesverbandes Sachsen der Kleingärtner e.V.

Punkt 6.4 Umgang mit Asbest

Es ist verboten, asbesthaltige Bauelemente

- mechanisch zu bearbeiten, zu beschichten, zu versiegeln oder zu verblenden,
- zweckentfremdend für Beeteinfassungen, Komposter, Sichtschutz o.ä. zu verwenden,
- im Kleingarten zu lagern oder zu vergraben,
- in Verkehr zu bringen.

Defekte sowie zweckentfremdend genutzte Bauteile sind unter Beachtung bestehender Sicherheitsauflagen zu demontieren und fachgerecht zu entsorgen.

Impressum

Herausgeber: Territorialverband »Sächsische Schweiz« der Gartenfreunde e.V.
Rosa-Luxemburg-Straße 5, 01796 Pirna, Telefon 03501 780407
Verantwortlicher Redakteur: Susanne Russig

www.kleingartner-pirna.de, geschaeftsstelle@tv-pirna.de
Fotos: Verbandsarchiv
Druck: SAXONIA Werbeagentur



Hier wurden Wellasbestplattenstücke als Gartenbegrenzung verwendet. Durch das Eingraben und den Erdkontakt lösen sich Fasern und der Boden wird kontaminiert. Diese Platten müssen schnellstmöglich entfernt und sachgerecht entsorgt werden.



Zerteilte Wellasbestplatten wurden hier zur Hangbefestigung/Terrassierung verwendet. Durch Hangdruck sind ein Teil dieser Platten über der Erde abgebrochen. Das ist Umweltverschmutzung pur!

(schriftlich) auffordern, dieses innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen sowie einen Entsorgungsnachweis zu erbringen. Entfernt werden müssen alle Asbestteile, die nicht an der Laube verbaut sind, sondern als Abdeckung von Material, als Einfriedung von Kompost, Beeten usw. verwendet werden. Auf Asbestlauben sollten alle Kleingärtner als Eigentümer, aber auch der Vorstand ein Auge werfen und prüfen, ob die verbauten Platten noch intakt oder gebrochen sind bzw. Verwitterungsanzeichen aufweisen. In letzteren beiden Fällen sind die Platten zu entsorgen.

» Wie sollte Asbest entfernt und entsorgt werden?

Grundsätzlich muss sich jeder über gesetzliche Regelungen und Vorschriften beim Umgang mit asbesthaltigen Baustoffen und deren sachgerechte Entsorgung informieren und diese unbedingt einhalten. Die Entsorgung von asbesthaltigen Materialien darf in unserem Landkreis nur über die Wertstoffhöfe Kleincotta (Dohma/Pirna) und Saugrund (Freital) erfolgen. Dort sind auch die zur vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Verpackungsmaterialien (Bigbags) erhältlich. Um ein Abladen mittels Kran auf dem Wertstoffhof zu ermöglichen, muss der Transport der gefüllten Bigbags mittels Fahrzeugen mit

offener Ladefläche oder mit offenem Anhänger erfolgen. Unbedingt müssen bei den Demontagearbeiten als Schutz vor den Asbestfasern von allen Beteiligten eine entsprechende Schutzkleidung und Atemschutz getragen werden. Um vorhandene Stäube zu binden und ein Aufwirbeln dieser zu verhindern, sind vor der Demontage die Platten entsprechend zu befeuchten. Abgeschraubte Platten müssen sofort im angefeuchteten Zustand vorsichtig zu den Bigbags getragen und verstaut werden. Ein Brechen der Platten sollte dabei unbedingt verhindert werden. Über die Jahre auf den Unterkonstruktionen abgelagerter Staub, muss mit dafür zugelassenen Industriestaubsaugern abgesaugt werden. Alternativ kann dieser auch mit feuchten Tüchern vorsichtig abgewischt werden. Dabei dürfen auch die Dachrinnen nicht vergessen werden. Die staubdicht verpackten Bigbags können nun zum Wertstoffhof transportiert werden. Der Nachweis der sachgerechten Entsorgung sollte sorgfältig aufbewahrt werden und ist in Kopie dem Vereinsvorstand zu übergeben. Die Gebühr für die Entsorgung asbesthaltiger Materialien beträgt zurzeit in unserem Landkreis 182 € je Tonne. Ein Quadratmeter Wellasbestdach wiegt ca. 15 kg. So würden die Deponiekosten eines 20 m² großen Wellasbestdaches unter 60 € liegen. Wir bitten alle Kleingärtner, die Gefahr durch Asbestfasern ernst zu nehmen! Setzen Sie sich und Ihre Fami-

lie nicht der Gefahr aus, dass Asbestfasern aus defekten Platten eingeatmet werden! Entfernen Sie zeitnah unter den genannten Sicherheitsvorgaben Ihre (unzulässigen) Asbestplatten! Dann können Sie guten Gewissens Ihre Kinder und Enkelkinder oder andere liebe Gäste einladen! Wir hoffen, mit diesem Artikel Gartenfreunde zum Nachdenken angeregt und bestenfalls zum Beseitigen von Bauelementen mit Asbestanteil aus unseren Gärten bewegt zu haben. Alle Vereinsvorstände möchten wir auffordern, konsequent beim Pächterwechsel zweckentfremdet genutzte Asbestplatten oder Teile davon gegen Nachweis aus dem Gärten beseitigen zu lassen. Hierbei geht es nicht vordergründig um die Durchsetzung von Gesetzen und Verordnungen, sondern um unser aller Gesundheit!

Weiterführende Informationen zu Asbest

- www.umweltbundesamt.de
- www.baua.de (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin)
- www.gesamtverband-schadstoff.de (Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V.)
- <https://www.krebsinformationsdienst.de/vorbeugung/risiken/asbest.php>
- Infoblätter zu Asbest u. a. vom Landesverband Sachsen der Kleingärtner e. V. sind auch über unseren Verband erhältlich.



Oft werden in unseren Kleingärten zersägte und beschädigte Wellasbestplatten als Kompostbehälter zweckentfremdet benutzt. Hier müssen die Vereinsvorstände unbedingt eingreifen und die sofortige Beseitigung fordern.



Bei diesen Wegefassungen aus Wellasbestplatten kann man deutlich Beschädigungen erkennen. An den Kanten und den Flächen können sich Fasern lösen, die schlimmstenfalls bei der Beet- und Wegpflege eingeatmet werden.